

B. Der Arbeit.

1) Maurerarbeit.

Von
Maurer-
arbeit.

§. 27. Ein Mäurer verlangt mit Recht in langen Tagen 8 gl. und in kurzen 7 gl. zu verdienen. Ein Handlanger aber bekommt in langen Tagen 4 gl. und in kurzen 3 gl. 6 pf. Weil es gar nicht rathsam ist auf Tagelohn sich einzulassen, indem man auch das Faulenzen und unnütze Plaudern bey der Arbeit mit bezahlen müßte; so verdinget man lieber alles ruthenweise, und richtet sich dabey nach denen desfalls landüblichen Gesetzen; es wäre denn, daß einige Passagen vorkämen, da man wegen der Hindernisse nicht nach einander fort arbeiten könnte. Z. E. bey dem Grundbaue ist der Fortgang der Arbeit oft sehr ungewiß.

2) Zimmerarbeit.

§. 28. Ein Zimmermann läßt sich eben so bezahlen, wie ein Mäurer: und weil demselben die Arbeit des Wasserbaues nicht so zugemessen werden kann, wie bey dem Hausbaue, nämlich nach Gebinden; so ist es bey nahe nothwendig, daß man dabey auf Tagelohn gehe, welches denn die Ausrechnung der Unkosten ziemlich ungewiß macht.

3) Der Schmid.

§. 29. In Ansehung der Schmiedearbeit kann man sich einigen Nutzen schaffen, wenn die grobe Arbeit auf den Eisenhämmern verfertigt wird, conf. §. 23. Im übrigen accordirt man Pfundweise, das Pfund a 7 bis 14 pf. nach